

Fachbereich
Stadtplanung und Vermessung
III 61 uls

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Bahnanlagen“ Nr. 016/10**

Ludwigsburg, 02.12.2010

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
(April/Mai 2010)**

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	<p>DB Services Immobilien GmbH</p> <p>10.05.2010</p>	<p>Der BP „Bahnanlagen“ bezieht sich auf planfestgestellte Bahnflächen, diese Flächen unterliegen nicht der Planungshoheit der Stadt Ludwigsburg. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Bahnflächen bis zu ihrer Entwidmung bzw. jetzt Freistellung nach § 23 AEG der kommunalen Planungshoheit entzogen. Bahnflächen unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB. Der Stadt Ludwigsburg fehlt somit die Kompetenz zur Überplanung der betroffenen Bahnflächen. Ein sich darüber hinwegsetzender Bebauungsplan kann daher schon aus diesem Grund keinen Bestand haben.</p>	<p>Die Entscheidung des OVG Saarlands vom 24.09.2002 (2 R 12/01) geht davon aus, dass die Fachplanungskompetenz in einer bestimmten Art der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich ist. Hier heißt es wörtlich: „Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (eingehend Urteil vom 16.12.1988, E 81, 111, 115 f.) ist auch eine dem Bahnbetrieb gewidmete Fläche der prinzipiell das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Bauplanungshoheit nicht - nach Art eines exterritorialen Gebietes - völlig entzogen. Sie bleibt planerischen Aussagen der Gemeinde zugänglich, soweit diese der besonderen Zweckbestimmung der Anlage, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht widersprechen. Das bedeutet, dass eine Gemeinde von ihrer Befugnis zur Bauleitplanung in Bezug auf bestehende Anlagen und Flächen der Bahn insoweit Gebrauch machen darf, als ihre Planung inhaltlich keinen Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage auslöst, das heißt deren Zweckbestimmung, uneingeschränkt dem Bahnbetrieb zur Verfügung zu stehen, unangetastet lässt. Exemplarisch zieht das Bundesverwaltungsgericht in der zuletzt zitierten Entscheidung insoweit die Möglichkeit eines Bebauungsplanes in Betracht, mit dem in Anwendung von § 1 Abs. 5 bis 10 BauNVO die Zulässigkeit bestimmter Arten von Nutzungen oder Arten von baulichen Anlagen, zum Beispiel Spielhallen oder andere Vergnügungstätten, auch für den Bereich von Bahnhöfen ausgeschlossen wird. Zu den Anlagen, die als gewerbliche Hauptnutzungen prinzipiell Gegenstand planerischer Festsetzungen sein können und bei denen die Gemeinde auch von den Möglichkeiten des § 1 Abs. 5 bis 10 BauNVO Gebrauch machen kann, zählen auch Werbeanlagen, die - wie hier - der</p>

Ifd. Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		<p>Der BP würde aber auch insofern gegen höherrangiges Recht verstoßen, als er Festsetzungen nach § 1 IX BauNVO auch für Gebiete enthält, für die es keine planerischen Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung gibt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind Einschränkungen nach Maßgabe des § 1 IX BauNVO nur auf der Grundlage von Gebietsfestsetzungen nach § 1 II BauNVO zulässig. Solche Festsetzungen gibt es aber für die von der beabsichtigten Planung betroffenen Bereich nicht, sie wären im übrigen wegen des Fachplanungsvorbehalts des § 38 BauGB auch unzulässig.</p> <p>Es wird auf das Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Guido Eckermann, Bonn, vom 28.04.2010 (Zurückstellungsbescheide) hingewiesen: der generelle Ausschluss von Werbeanlagen auf Bahnflächen verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höchstrichterliche Rechtsprechung (Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB (Az. 4 C 48/86), reine Negativplanung (Az. 4 N 1.89) und Az. 4 C 11.69). Es bestehen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt wegen Amtspflichtverletzungen/ Planungsunrecht.</p>	<p>Fremdwerbung zu dienen bestimmt sind (BVerwG, Urteil vom 3.12.1992, BRS 54 Nr. 126). Hiervon ausgehend hält der Senat eine gemeindliche Bauleitplanung für möglich, die Regelungen über die Zulässigkeit von "bahnfremden" Nutzungen einschließlich von als gewerbliche Hauptnutzungen zu wertenden Anlagen für Fremdwerbung auch für den Bereich von Bahnhofsgelände trifft, beispielsweise - bei Vorliegen einer entsprechenden städtebaulichen Rechtfertigung - derartige Anlagen einschränkt oder völlig unterbindet, sofern diese Regelungen nicht in Konflikt mit der Zweckbestimmung der Bahnanlagen und -flächen für den Bahnbetrieb treten.“</p> <p>Durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Bahnanlagen“ gemäß § 11 BauNVO wird eine Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nach § 1 II BauNVO vorgenommen, sodass Einschränkungen bzgl. gewisser Nutzungen möglich sind, (beim Sondergebiet sogar ohne Anwendung des § 1 IX BauNVO). Eine Planung gleichen Inhalts wie die der Planfeststellung durch Ausweisung eines Sondergebietes „Bahnanlagen“ ist möglich. Planerische Aussagen, insbesondere auch Festsetzungen eines Bebauungsplans, die inhaltlich der bestehenden Zweckbestimmung einer Fläche als Bahnanlage nicht zuwiderlaufen, sind zulässig.</p> <p>Auf den Einwand des Fachplanungsvorbehalts wurde bereits oben eingegangen. Von einer reinen Negativplanung kann nicht die Rede sein, da die Bahnflächen weiterhin ausschließlich den Zwecken der Bahnnutzung dienen sollen und daher bahnfremde Anlagen ausgeschlossen werden sollen. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient daher der Klarstellung der Nutzung dieser planfestgestellten Bahnflächen als Betriebsanlagen der Eisenbahn. Bahnfremde Nutzungen werden bereits von der Planfeststellung gerade nicht erfasst.</p>

Ifd. Nr.	Behörde/Träger	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Eisenbahn-Bundesamt; Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS); Landratsamt Ludwigsburg; Regierungspräsidium Stuttgart; Verband Region Stuttgart; Polizeidirektion LB; Wehrverwaltung; Vermögen und Bau BW; Stadt Marbach a.N.; Stadt Asperg; Gemeinde Tamm	Die nebenstehenden Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - Anregungen oder Bedenken wurden keine vorgebracht.	

II) Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahmen:	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			Es gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein.